

**Geschäftsordnung
des Gestaltungsbeirates
der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung vom 09.03.2015 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Zielsetzung bei der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist es, das vorhandene Stadtbild architektonisch sowie städtebaulich hochwertig zu entwickeln und zu ergänzen.

Der Gestaltungsbeirat berät Politik und Verwaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück als unabhängiges Sachverständigengremium bei ihrer Entscheidung und steht Bauherren und Entwurfsverfassern frühzeitig beratend zur Seite.

Er nimmt insbesondere Stellung zu Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Rheda-Wiedenbrücker Orts- und Landschaftsbild.

§ 2 Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät über Vorhaben und Planungen, die für die Qualität des Stadtbildes und der Stadtgestalt der Stadt Rheda-Wiedenbrück von erheblichem Einfluss sind. Er hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Soweit erforderlich gibt er Hinweise und benennt Kriterien für eine Überarbeitung des Entwurfs.
- (2) Die Genehmigungsbehörde, der Rat bzw. die Fachausschüsse sind in ihrer Entscheidung nicht an die Empfehlungen des Beirates, sondern an die Bestimmungen des öffentlichen Planungs- und Baurechts gebunden. Empfehlungen des Beirates zu städtebaulichen Planungen sind im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.
- (3) Gegenstand der Beratung sind:
 - Aufstellung/Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne,
 - Einzelbauvorhaben besonderer städtebaulicher Bedeutung oder stadtbildprägenden Charakters,
 - Umbaumaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Bauten oder Gebäudeensembles und Neubauten in deren unmittelbarer Nähe,
 - Aufstellung/Änderung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen.
- (4) Es werden sowohl Planungen privater Urheber als auch städtische Eigenplanungen behandelt. Die Projekte sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Planungsstadium vorgelegt werden.

- (5) Der Gestaltungsbeirat wird bei der Formulierung von Auslobungen, bei Wettbewerben, etc. beteiligt. Der/Die Vorsitzende oder ein/e Vertreter/in ist in die zuständigen Gremien (Preisgerichte, Koordinierungsgruppen, etc.) einzubinden.

§ 3 Zusammensetzung, Dauer, Berufung

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist ab Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern gegeben.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 sind anerkannte Fachleute aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung und sollten vorzugsweise eine Mitgliedschaft im Bund Deutscher Architekten (BDA) oder ähnliche Qualifikationen nachweisen können. Sie dürfen keine Vertreter des Rates sein.
- (3) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder sollen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Stadt Rheda-Wiedenbrück haben. Die Beiratsmitglieder wählen die/den Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gestaltungsbeirat aus, wählt der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Vorschlag des Beirates einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode.
- (5) Die im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück vertretenen Fraktionen sind berechtigt, zu den Beiratssitzungen je ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in als beratendes Mitglied sowie zusätzlich den/die Vorsitzende des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses ohne Stimmberechtigung zu entsenden. Der/Die technische Beigeordnete nimmt als beratende/r Vertreter/in der Verwaltung ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Beirates teil und kann Bedienstete der Stadt Rheda-Wiedenbrück hinzuziehen oder sich von diesen vertreten lassen.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die evtl. Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates sowie die Schriftführung obliegen dem Baudezernat.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien, aus der Bürgerschaft und dem Beirat. Über die Inhalte der Tagesordnung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Beirates.
- (3) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Die Termine werden vorab im Sitzungskalender der Stadt festgehalten. Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten.

- (4) Die Einladung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwölf Kalendertage vor dem Sitzungstag. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.

§ 5 Befangenheit

Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst oder ein/e nahe/r Angehörige/r an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Im Zweifel entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes, ob Befangenheit vorliegt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Anhörung

Dem/Der Entwurfsverfasser/in und/oder dem/der Bauherr/in kann Gelegenheit zur Erläuterung seines/ihrer Vorhabens gegeben werden.

§ 8 Sitzungsprotokoll

- (1) Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.
- (2) Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirates werden in ein Protokoll aufgenommen und von der Geschäftsstelle an die zuständigen Teile der Verwaltung weitergeleitet. Die Fraktionen des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses erhalten ein Sitzungsprotokoll. Über die Empfehlungen des Beirates wird in der darauf folgenden Ausschuss-Sitzung durch die Verwaltung berichtet. Der Gestaltungsbeirat wird von den Entscheidungen, zu denen er eine Stellungnahme abgegeben hat, unterrichtet. Erst im Nachgang zur politischen Beratung werden den Betroffenen die Ergebnisse mitgeteilt.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Informationen an die Presse erteilen nur der/die Vorsitzende oder der/die technische Beigeordnete, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Über Wiedervorlage entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 9 Sitzungsgeld/Entschädigung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung erhalten die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen eine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 02.04.2015

Theo Mettenborg
Bürgermeister